

Verordnung über den Gemeindeführungstab (GFS)

vom 14. März 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen.....4
Art. 1	Grundlagen..... 4
Art. 2	Zweck..... 4
Art. 3	Zuständigkeit..... 4
Art. 4	Organisation..... 4
II	Aufgaben5
Art. 5	Aufgaben GFS..... 5
Art. 6	Aufgaben Chef Bevölkerungsschutz..... 5
Art. 7	Kompetenzen GFS..... 5
III	Organisation6
Art. 8	Aufgebot und Führungsstandort GFS..... 6
Art. 9	Ausbildung..... 6
Art. 10	Einsatzdokumentation 6
IV	Schluss- und Übergangsbestimmungen6
Art. 11	Kostenregelung..... 6
Art. 12	Versicherung..... 7
Art. 13	Inkrafttreten..... 7

Abkürzungen

BSG	Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 ¹
BSV	Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008 ²
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz) vom 4. Oktober 2002 ³
GFS	Gemeindeführungsstab
GFSV	Verordnung über den Gemeindeführungsstab vom 14. März 2013
GO	Gemeindeordnung vom 12. Juni 1989
KFS	kantonaler Führungsstab
OrgV	Organisationsverordnung vom 24. Januar 2008

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SRL Nr. 370

² SRL Nr. 371

³ SR Nr. 520.I

Gestützt auf § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 BSG und Art. 23 Abs. 2 lit. c GO erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Verordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Grundlagen zu dieser Verordnung sind:

- a Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz) vom 4. Oktober 2002
- b Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007
- c Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes (GFS) für die Gemeinde Wolhusen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

³ Der GFS wird vom Chef Bevölkerungsschutz geführt und untersteht dem Gemeindeammann.

⁴ Auf Anforderung des Gemeinderates kann der GFS unterstützt werden von einem Katastropheneinsatzleiter der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Art. 4 Organisation

¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:

- a Gemeindeammann
- b stv. Gemeindeammann
- c Chef Bevölkerungsschutz
- d stv. Chef Bevölkerungsschutz
- e Feuerwehrkommandant

Im Einsatz können

- f weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.

² Der Gemeindeammann ist die Vertretung des Gemeinderates und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Er trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.

³ Der Chef Bevölkerungsschutz der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

II

Aufgaben

Art. 5 Aufgaben GFS

¹ Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 6 Aufgaben Chef Bevölkerungsschutz

¹ Ständige Pflichten:

- a Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation des GFS;
- b Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- c Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.

² Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:

- a Sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS;
- b Führung des GFS;
- c Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat;
- d Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

Art. 7 Kompetenzen GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde;
- b Einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe);
- c Beantragen weiterer Unterstützung beim kantonalen Führungsstab (KFS);
- d Einsetzen der vom KFS zugewiesenen Mittel;
- e Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- f Umsetzung der gefällten Entscheide;
- g Information der Bevölkerung;

- h Finanzkompetenz
 - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr: bis max. CHF 30'000.00;
 - für weitere Massnahmen: zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

III

Organisation

Art. 8
Aufgebot und Führungs-
standort GFS

- ¹ Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef Bevölkerungsschutz.
- ² Der primäre Führungsstandort des GFS ist der Kommandoposten im Feuerwehrmagazin.
- ³ Der Ausweichstandort ist in der Einsatzdokumentation festgelegt. Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort in die Schutzanlage Berghof verlegt.

Art. 9
Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

Art. 10
Einsatzdokumentation

Die Einsatzdokumentation enthält mindestens:

- a Aufgebotsliste für den Kernstab GFS;
- b Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe;
- c Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- d Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- e Mitteltabelle/Bezugsliste;
- f Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden);
- g Hinweise und Standorte der Führungsräume.

IV

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11
Kostenregelung

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gemäss Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen vom 9. Juli 2009 abgegolten.

Art. 12
Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer) schliesst die Gemeinde eine entsprechende Versicherung ab.

Art. 13
Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Dadurch werden alle bisherigen Regelungen und Weisungen der Gemeinde für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ersetzt.
- ³ Diese Verordnung wird dem kantonalen Führungsstab bekanntgemacht.

Wolhusen, 14. März 2013

g:\gemeinderat\reglementelgfsv_entwurf130314.docx

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber

Anhang I zur Verordnung über den Gemeindeführungsstab (GFS) vom 14. März 2013

Organigramm

Gemeindeführungsstab (GFS)

